



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

24. Juni 2026

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:

222-2026-0003636

bei Antwort bitte angeben

- Dezernat 48 -

per E-Mail

Auskunft erteilt

Sabrina Baur

Telefon 0211 5867-3642

Sabrina.Baur@msb.nrw.de

Entlastende Maßnahmen aufgrund anhaltender hoher Temperaturen für die Sekundarstufe II bis zum Schuljahresende 2025/2026

Gemäß Nummer 4.5 des Erlasses „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ – Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, vom 29. Mai 2015 (BASS 12-52 Nr. 1) sind Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II von der Regelung zum „Hitzefrei“ ausgenommen. Der Erlass wird aktuell überprüft.

Aufgrund der anhaltenden hohen Temperaturen besteht – ungeachtet der Regelung in Nr. 4.5 des o.g. Erlasses – ein Bedürfnis, kurzfristig auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II entlastende Maßnahmen zu ermöglichen:

1. Soweit im Einzelfall keine wichtigen schulischen Gründe entgegenstehen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter unter den in Nummer 4.5 des Erlasses genannten Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II eine Verkürzung der Unterrichtszeit am Vormittag durch organisatorische und strukturierende Maßnahmen vorsehen (sog. Kurzunterricht, z.B. mit Unterrichtsstunden von 30 statt 45 Minuten gemäß Stundenplan).

2. Bei Kurzunterricht in der Sekundarstufe II ist die Unterrichtsorganisation und der Lehrkräfteeinsatz in der Schule abzustimmen.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

3. Abweichend von Nummer 4.5 Satz 4 ist es zulässig, für Unterricht am Nachmittag, „Hitzefrei“ zu erteilen, insbesondere dann, wenn dieser durch Kurzunterricht vorgezogen wurde. Im Übrigen bleibt Nummer 4.5 des Erlasses unberührt.

4. Auch in den Fachklassen des dualen Systems kann Kurzunterricht nach Nummer 1 dieses Erlasses erteilt werden. § 15 Absatz 1 BBiG ist zu beachten.

5. Bei einer Gefahr für eine gesundheitliche Schädigung im Einzelfall sind Schülerinnen und Schüler unabhängig von Maßnahmen nach diesem Erlass vom Unterricht zu befreien. Zudem wird ausdrücklich auf die Vorgabe zur Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten hingewiesen.

6. Dieser Erlass gilt ab sofort, zunächst befristet bis zum 31. Juli 2026.

Die Schulen wurden parallel mit Schulmail vom 24. Juni 2026 über diesen Erlass informiert.

Im Auftrag

gez. Oliver Bals